

## Handlungskonzept Corona Sommer 2022 (gem. Vorgaben des Schulministeriums<sup>1</sup>)

- **Schutzmaßnahmen**
  - Abstandhalten
  - Händewaschen (regelmäßig)
  - Lüften
  - Masken
    - Empfehlung des Ministeriums zum Tragen einer Maske innerhalb des Schulgebäudes.
    - Bereitstellung von Masken für das Personal durch den Schulträger (Antrag auf Kostenerstattung bei der Bez.Reg.)
- **Testungen**
  - 1. Unterrichtstag: Freiwillige Testung in der 1. Stunde
  - Monatliche bekommt jede:r Schüler:in und die Beschäftigten der Schule 5 Tests mit nach Hause, um sich ggf. anlassbezogen vor Antritt des Schulweges testen zu können.
    - Ein Anlass ist auch die Corona-Erkrankung einer haushaltsangehörigen Person oder einer engen Kontaktperson. In einem solchen Fall wird empfohlen, dass zwischen dem dritten und fünften Tag der Infektion der/des Haushaltsangehörigen der engen Kontaktperson ein Antigenselbsttest durchgeführt wird.
    - Bei leichte Erkältungssymptomen sollte das Risiko einer COVID-19-Infektion durch Selbsttests zu Hause abgeklärt werden. Tritt keine Besserung ein, ist vor jedem Schulbesuch ein Test durchzuführen.
  - Symptome während des Unterrichts
    - Lehrer:in fordert Schüler:in zu einem Test auf
      - Darauf kann verzichtet werden, wenn eine formlose Bestätigung der Eltern vorliegt, dass am selben Tag zu Hause ein negativer Test gemacht worden ist.)
      - Bei Verschlechterung der Symptome wird in der Schule trotzdem erneut getestet.
  - Fehlzeiten aufgrund der verpflichtenden Isolation infolge eines positiven Testergebnisses gelten als entschuldigte Fehlzeiten.
    - Im Falle anstehender Klassenarbeiten und Klausuren: Nach fünf Tagen Isolation muss der Prüfling ein neues positives Test-ergebnis (PCR- oder „Bürger-test“) oder ein ärztliches Attest vorweisen, um bei anstehenden weiteren Prüfungen entschuldigt zu sein und diese Prüfungen später nachholen zu können.

---

<sup>1</sup> vgl. <https://www.schulministerium.nrw/aktuelles-zum-schulbetrieb-und-corona> (zuletzt aufgerufen am 2.8.2022)

- **Positive Selbsttests**

- Beruht das erste positive Testergebnis auf einem Antigenselbsttest, besteht immer die Verpflichtung, sich einem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder einem PCR-Test zu unterziehen (vgl. § 2 Abs. 1 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung).
- Bei positivem Coronaschnelltest („Bürgertest“) oder PCR-Test besteht die Verpflichtung, sich unverzüglich auf direktem Wege in die Isolierung zu begeben (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung). Die Isolierung kann durch eine „Freitesting“ nach fünf Tagen gemäß § 8 Abs. 4 Corona-Test-und-Quarantäneverordnung beendet werden. Wichtig: Hierfür ist ein negativer „Bürgertest“ verpflichtend, ein Selbsttest reicht nicht aus.
- Ohne erfolgreiche „Freitesting“ dauert die Isolierung grundsätzlich zehn Tage
  - ab dem Tag des erstmaligen Symptomauftritts, wenn zwischen erstem Symptombeginn und der Durchführung des ersten positiven Tests maximal 48 Stunden liegen
  - oder ab der Durchführung des ersten positiven Tests – PCR-Test oder vorheriger Schnelltest – (vgl. § 8 Abs. 3 Corona-Test-und- Quarantäneverordnung).